

**Gemeinde Niedergörsdorf
B-Plan „Agri – PV Eckmannsdorf“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Mai 2025

**Gemeinde Niedergörsdorf
B-Plan „Agri – PV Eckmannsdorf“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 44
14913 Jüterbog

Bearbeitung: 
Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Berkenbrücker Dorfstr. 11
14947 Nuthe-Urstromtal

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Heinrich Hartong

Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
3	Planungsgebiet	6
4	Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren	8
	4.1 Vorhabensbeschreibung	8
	4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren	10
5	Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums	10
6	Untersuchungsmethodik	11
	6.1 Brutvögel	11
	6.2 Reptilien	11
	6.3 Hügelbauende Waldameisen	12
7	Ergebnisse	12
	7.1 Brutvögel	12
	7.2 Reptilien	16
	7.3 Hügelbauende Waldameisen	16
8	Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	17
	8.1 Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit	18
	8.1.1 Brutvögel, Niststätten	18
	8.1.2 Reptilien	19
	8.1.3 Hügelbauende Waldameisen	19
	8.2 Vermeidungsmaßnahmen	19
	8.2.1 Brutvögel	19
	8.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	20
	8.3.1 Brutvögel	20
	8.1 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	21
9	Literatur	24
10	Anhang – Maßnahmeblätter	25
	10.1 Maßnahmeblatt Vermeidungsmaßnahme	25
	10.2 Maßnahmeblatt CEF-Maßnahme	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraums	6
Abbildung 2: B-Plan Vorentwurf (Stand März 2024)	9
Abbildung 3: Brutvogelreviere	15
Abbildung 4: Nachweise hügelbauende Waldameisen.....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Brut- und Gastvögel	14
--------------------------------------	----

1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niedergörsdorf (Landkreis Teltow-Fläming) plant im Ortsteil Eckmannsdorf die Aufstellung des Bebauungsplans „Agri – PV Eckmannsdorf“. Im Rahmen des B-Plans ist innerhalb der Baugrenzen im nördlichen und südlichen Teil eine weitgehend vollständige Ausweisung der Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die Photovoltaiknutzung soll dabei mit einer Weiterführung einer landwirtschaftlichen Bodennutzung zwischen den Solarmodulen kombiniert werden. Im mittleren Teil bleibt eine vorhandene kleinere Waldfläche erhalten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Nutzungsänderungen und Eingriffe, von denen Tiere und deren Lebensräume betroffen sein können, vorbereitet. Im Rahmen des Umweltberichts zum B-Plan sind diese Belange des Artenschutzes, insbesondere eine mögliche Betroffenheit besonders und streng geschützter Tierarten, zu berücksichtigen.

In dem vorliegenden Gutachten werden für das vorgesehene B-Plangebiet die Untersuchungsergebnisse zum Brutvogelbestand, zum Vorkommen von Reptilien sowie geschützten Waldameisen dargestellt.

Aufbauend auf der Bestandsanalyse werden mögliche Auswirkungen des B-Plans in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben bewertet und es werden Hinweise zu geeigneten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gegeben.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Umsetzung der Bestimmungen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie in das Bundesnaturschutzgesetz, sind im Rahmen von Zulassungsverfahren für Pläne und Projekte auch die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Für besonders und streng geschützte Tierarten sowie für europäische Vogelarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Verbot einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

In der Artenschutzprüfung ist neben der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums darzulegen, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Plan oder das Projekt erfüllt werden. Kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, nicht ausgeschlossen werden, sind die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.

Danach ist das Vorhaben artenschutzrechtlich nur zulässig, wenn die folgenden Ausnahmeveraussetzungen vollständig erfüllt sind:

- Für die Planung müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorhanden sein.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der nach Anhang IV FFH-Richtlinie betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern.

Die Voraussetzungen für eine entsprechende Ausnahme sind für die Zulässigkeit des Vorhabens darzulegen.

3 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im westlichen Teil der Gemeinde Niedergörsdorf, zwischen den Ortschaften Kaltenborn im Osten und Eckmannsdorf im Westen (vgl. Abbildung 1). Der B-Plan umfasst eine Fläche von ca. 27,4 Hektar. In die Untersuchungen wurden angrenzende Bereiche in einem Abstand von mindestens 50 Metern mit in die Untersuchungen einbezogen.

Aktuell wird das Planungsgebiet im nördlichen und südlichen Teil weitgehend vollständig als Intensivacker genutzt. Im Untersuchungsjahr war auf den Ackerflächen Getreide angebaut. In der Mitte befindet sich ein kleineres Waldstück, das durch einen Kiefernaltbestand gebildet wird. Lokal sind auch einzelne Laubbaum- und Strauchbestände vorhanden. Nordwestlich schließt sich eine kleinere Grünlandfläche an das Kiefernwäldchen an.

Der Feldweg, der im südlichen Teil an die B-Planfläche grenzt, weist Gras- und Staudensäume sowie in Teilbereichen strukturreiche Kleingehölze auf. Auch im Norden bildet ein Feldweg mit weitgehend gehölzfreien Säumen die B-Plangrenze.

Im näheren Umfeld des B-Plan-Geltungsbereichs erstrecken sich überwiegend weitere Intensiväcker, die nur sehr lokal durch einzelne Kleingehölze an Feldwegen strukturiert sind.

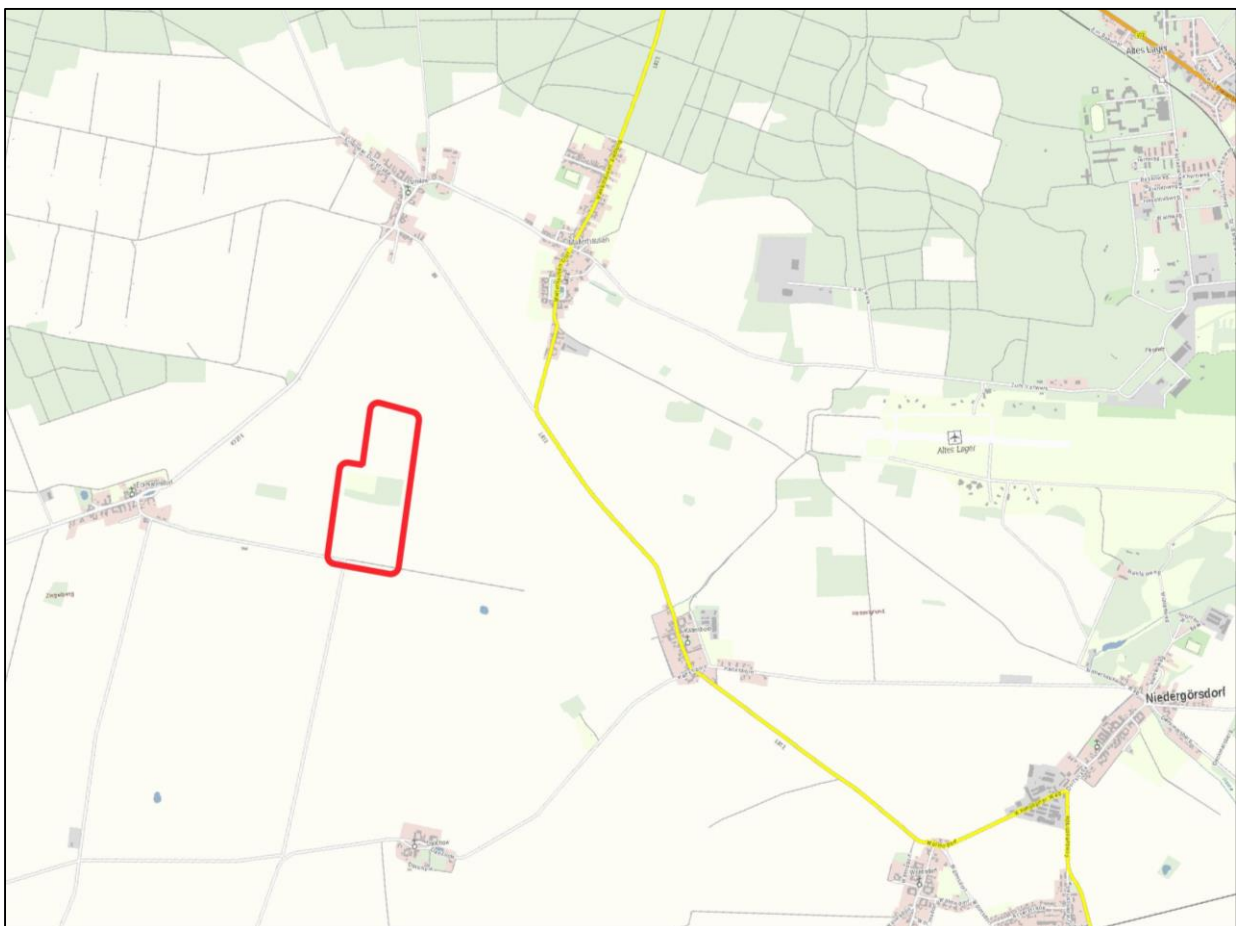


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraums



Foto 1: Untersuchungsraum im Norden



Foto 2: Untersuchungsraum im Norden



Foto 3: Grünland im mittleren Teil



Foto 4: Untersuchungsraum im mittleren Teil



Foto 5: Kiefernaltholz im mittleren Teil



Foto 6: Kiefernaltholz im mittleren Teil



Foto 7: Untersuchungsraum im südlichen Teil



Foto 8: Wegsaum mit Gehölzen im südlichen Teil

4 Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren

4.1 Vorhabensbeschreibung

Das B-Plangebiet wird im nördlichen und südlichen Teil durch landwirtschaftlich genutzte Bereiche geprägt. Für diese Freiflächen sehen die Festsetzungen des B-Plans eine weitgehend vollständige Nutzung für Photovoltaik vor (vgl. Abbildung 2). Unter den Solarmodulen ist eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen. Die maximale Höhe der Solarmodule ist mit 4 Metern festgelegt.

Nördlich und südlich des Waldbereichs wird jeweils ein Streifen von 10 Metern von einer Solarnutzung freigehalten. An der Südgrenze ist parallel zu dem hier verlaufenden Feldweg ein ebenfalls 10 Meter breiter Streifen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern vorgesehen.



Abbildung 2: B-Plan Vorentwurf (Stand März 2024)

4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, die von der geplanten Errichtung des Solarparks ausgehen, beschrieben.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Bodenumlagerung und Bodenverdichtung, z. B. durch Einsatz von Baufahrzeugen oder Verlegung von Kabeln.
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und Lagerflächen.
- Temporäre optische, akustische Störwirkungen sowie Erschütterungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch anlagenbedingte Bodenversiegelung, wie Fundamente, sowie Teilversiegelungen, wie geschotterte Zufahrtswege, Lager- und Abstellflächen.
- Flächenentzug, Zerschneidungs- und Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger durch Einzäunung.
- Veränderung der Landschaftsstruktur, Beschattung, Austrocknung, Lichtreflexe und Spiegelungen durch Solarmodule.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Regelmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung zwischen den Solarmodulen.

5 Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums

Arten und Artengruppen, für die eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Festsetzungen des B-Plans mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (Relevanzschwelle), können aus den Bestandserhebungen und Bewertungen des Gutachtens ausgeschlossen werden.

Dies sind Arten,

- die aufgrund ihrer Verbreitung im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume im Wirkraum des B-Plans nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen oder Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Festsetzungen des B-Plans, die zu möglichen wesentlichen direkten Beeinträchtigungen oder Gefährdungen von Tierarten und deren Lebensräumen führen können, betreffen ausschließlich die als Intensivacker oder Grünland genutzte Teilflächen. Indirekte Wirkungen, wie Störungen oder Barrierewirkungen, können zudem Tierarten angrenzender Lebensräume, wie Säume, Gehölze oder Wälder, betreffen.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung und gemäß den Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde Landkreis Teltow-Fläming wurden für die Bearbeitung des Artenschutzgutachtens folgende Tierartengruppen festgelegt:

- Brutvögel,
- Reptilien,
- hügelbauende Waldameisen.

6 Untersuchungsmethodik

6.1 Brutvögel

Die Kartierungen zur Avifauna sind flächendeckend innerhalb des geplanten B-Plangebietes und in direkt angrenzenden Bereichen in einem Abstand von 50 Metern durchgeführt worden. Dabei wurden sämtliche festgestellten Brut- und Gastvogelarten aufgenommen. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch die Revierkartierungsmethode (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Greif- und Großvogelarten wurden in einem Umfeld von 300 Metern kartiert.

Insgesamt wurden sechs flächendeckende Begehungen, eine im März und im April sowie jeweils zwei im Mai und Juni 2024 durchgeführt. Der Abstand zwischen den einzelnen Begehungen betrug mindestens eine Woche. Die Kartierungen erfolgten überwiegend in den frühen Morgenstunden bei günstigen Witterungsbedingungen (kein starker Wind, kein Regen).

Während der Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau in Tageskarten eingetragen. Dabei wurde besonderer Wert auf Revier anzeigende Merkmale (v. a. Gesang), Hinweise auf Bruten (Nester, Bruthöhlen, Nestbau, Fütterung von Jungen) und die gleichzeitige Registrierung benachbarter Reviere gelegt. Nachweise von Durchzüglern und Nahrungsgästen wurden ebenfalls aufgenommen und in den Tageskarten verzeichnet.

6.2 Reptilien

Potenziell geeignete Reptilienhabitate, wie Gras- und Hochstaudenbestände, Brachen, trocken-warme Säume und Gehölzränder, wurden durch langsames Absuchen, insbesondere von potenziellen Sonnplätzen sowie von natürlichen und künstlichen Verstecken, kontrolliert. Die Kartierungen zur Reptilienfauna konzentrierten sich v. a. auf die Weg-, Gehölz- und Waldsäume des Untersuchungsraumes.

Zur Erfassung der Reptilien fanden sechs Begehungen von April bis September 2024 bei günstigen sonnigen und warmen, aber nicht zu heißen Witterungsbedingungen statt.

6.3 Hügelbauende Waldameisen

In potenziell von Maßnahmen betroffenen Habitaten, v. a. an Waldrändern, wurden Vorkommen national geschützter Ameisenarten kartiert. Als besonders geschützt gelten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) hügelbauende Waldameisen mit Ausnahme der Blutroten Raubameise *Formica sanguinea*.

7 Ergebnisse

7.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet und in direkt angrenzenden Lebensräumen konnten insgesamt 34 Vogelarten nachgewiesen werden. Von diesen sind 24 als Brutvögel einzustufen und weitere 10 Arten wurden als Durchzügler oder Nahrungsgäste registriert.

In Tabelle 1 sind die kartierten Vogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad in Brandenburg und Deutschland (RYS LAVY, MÄDLOW 20019, RYS LAVY et al. 2020), der Einstufung nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und zum Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie zur festgestellten Revieranzahl bei den Brutvögeln aufgeführt.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten gilt die Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) nach der Roten Liste Brandenburgs als stark gefährdet und nach der Bundesliste sogar als vom Aussterben bedroht. Zwei weitere Arten, der Bluthänfling (*Acanthis cannabina*) und die Feldlerche (*Alauda arvensis*) sind landes- und bundesweit als gefährdet eingestuft. In Brandenburg gelten zusätzlich Gelbspötter (*Hippolais icterina*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) sowie nach der Bundesliste der Star (*Sturnus vulgaris*) als gefährdet. Weitere fünf Brutvogelarten stehen landes- oder bundesweit auf der Vorwarnliste. Es handelt sich hierbei um Arten mit zurückgehenden Beständen, die aktuell aber noch nicht als gefährdet einzustufen sind.

Von den Gastvogelarten gelten in Brandenburg der Baumfalke (*Falco subbuteo*) als vom Aussterben bedroht und der Ortolan (*Emberiza hortulana*) als gefährdet.

Sämtliche nachgewiesenen Vogelarten zählen gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie zu den europäischen Vogelarten und damit nach dem BNatSchG zu den besonders geschützten Tierarten. Als Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie kommen Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) als Brutvögel vor, die damit zudem als streng geschützt gelten. Eine weitere streng geschützte Art unter den Brutvögeln ist die GrauParammer (*Emberiza calandra*).

Die Lage der Revierzentren der nachgewiesenen Brutvogelarten ist in Abbildung 3 dargestellt. Die festgestellten Reviere konzentrieren sich besonders auf den Kiefern-Altholzbestand in der Mitte sowie die Kleingehölze am südlichen Rand des Untersuchungsraumes.

Auf den Ackerflächen des B-Plangebiets konnte die Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit 15 Brutpaaren als insgesamt häufigste Art festgestellt werden. Es wurden 9 Reviere innerhalb und weitere 6 Reviere außerhalb des Geltungsbereichs ermittelt. Günstig dürfte für die Art v. a. der sehr offene Charakter des Landschaftsraumes mit nur wenigen höheren Gehölzstrukturen einzuschätzen sein.

Nach den aktuellen Roten Listen gilt die Feldlerche aufgrund von deutlichen Bestandsrückgängen sowohl in Brandenburg als auch bundesweit als gefährdet (RYS LAVY, MÄDLOW 2019, RYS LAVY et al. 2020). Als typische Brutvogelart der Feldflur kommt zudem die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) mit zwei Revieren, je eines im nördlichen und im südlichen Teil, vor. Zwei weitere Arten, die Wachtel (*Coturnix coturnix*) und der Ortolan (*Emberiza hortulana*), konnten jeweils nur bei einer Begehung nachgewiesen werden und wurden damit als Durchzügler eingestuft. Potenziell ist ein Brutvorkommen beider Arten auch innerhalb des Landschaftsraumes nicht ausgeschlossen.

Die linearen Gehölzstrukturen mit angrenzenden Säumen und Feldfluren im Süden des Untersuchungsgebiets bieten besonders Brutvogelarten halboffener Lebensräume geeignete Habitatbedingungen. Es konnten einzelne in Brandenburg gefährdete oder auf der Vorwarnliste stehende Brutvögel nachgewiesen werden. So kommen hier die landesweit stark gefährdete Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) sowie die als gefährdet eingestuften Arten Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Bluthänfling (*Acanthis cannabina*) mit jeweils einem Revier vor. Die Arten nutzen als Bruthabitat bevorzugt dichte, strukturreiche Gebüsche und Baumbestände. Besonders für Neuntöter und Bluthänfling sind zudem angrenzende insektenreiche Offenlandhabitats, wie Säume oder Brachen, als Nahrungshabitats von hoher Bedeutung. Ähnliche Lebensräume besiedeln auch die landes- bzw. bundesweit auf der Vorwarnliste stehenden Arten Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und Graumammer (*Emberiza calandra*) sowie die Goldammer (*Emberiza citrinella*). Die Arten kommen mit 2 bzw. 4 Brutpaaren in etwas höherer Dichte vor.

Der Kiefern-Altholzbestand wird von verschiedenen, in entsprechenden Lebensräumen noch verbreitet vorkommenden Gehölzbrütern, wie Baumpieper (*Anthus trivialis*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Pirol (*Oriolus oriolus*) und Singdrossel (*Turdus philomelos*), besiedelt. Randlich und in sehr aufgelichteten Bereichen kommen zudem verschiedene Brutvögel halboffener Lebensräume, wie der gefährdete Neuntöter (*Lanius collurio*), die Goldammer (*Emberiza citrinella*) und der Stieglitz (*Carduelis carduelis*), vor.

Auch Höhlenbrüter sind in den älteren Baumbeständen mit verschiedenen Arten vertreten. Es konnten Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Picoides major*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kohlmeise (*Parus major*) und der deutschlandweit als gefährdet eingestufte Star (*Sturnus vulgaris*) nachgewiesen werden.

Mit den auf der Vorwarnliste stehenden Arten Baumpieper (*Anthus trivialis*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) kommen im Waldgebiet mehrere Brutvögel mit landes- oder bundesweit rückläufigen Beständen vor.

Die Altkiefern des Waldes bieten für Greif- und Großvögel günstige Bedingungen für die Horstanlage. Insgesamt wurden 5 Horste gefunden. Ein Paar Kolkraben (*Corvus corax*) konnte mit einer erfolgreichen Brut festgestellt werden. Weiterhin wurde der Rotmilan (*Milvus milvus*) mit einem Revier nachgewiesen. Das Paar hat aber vermutlich nicht erfolgreich gebrütet.

Innerhalb des 300 Meter-Radius um das B-Plangebiet sind keine zusätzlichen Greif- oder Großvogelarten als Brutvögel registriert worden.

Hinweise auf Brutvorkommen der sehr seltenen und gefährdeten Wiesenweihe (*Circus pygargus*), die im Niederen Fläming einzelne Vorkommen besitzt, haben sich im Untersuchungsraum und der Umgebung nicht ergeben.

Tabelle 1: Brut- und Gastvögel

Art	RL Bbg 1)	RL D 1)	Anhang I VRL 2)	Schutz 3)	Status 4)	Reviere
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	1	3		§§	D/N	
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	V	V		§	B	1
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>				§	B	2
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	3	3		§	B	1
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>				§	B	5
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>				§	B	1
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	V			§	B	2
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>				§	B	1
Elster <i>Pica pica</i>				§	N	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3		§	B	15
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>				§	D	
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	3			§	B	1
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>				§	B	4
Grauammer <i>Emberiza calandra</i>		V		§§	B	4
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	V	V		§	B	1
Grünfink <i>Chloris chloris</i>				§	B	1
Kohlmeise <i>Parus major</i>				§	B	3
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>				§	B	1
Kranich <i>Grus grus</i>			I	§§	N	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	V			§§	N	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>				§	B	1
Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i>				§	N	
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	3		I	§§	B	2
Ortolan <i>Emberiza hortulana</i>	3	2	I	§§	D	
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>		V		§	B	1
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	V	V		§	N	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				§	B	2
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>			I	§§	B	1
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>				§	B	2
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>				§	D	
Sperbergrasmücke <i>Sylvia nisoria</i>	2	1	I	§§	B	1
Star <i>Sturnus vulgaris</i>		3		§	B	5
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>				§	B	2
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>		V		§	D	
Brutvogelarten						24
Gesamtartenzahl						34
Gesamtzahl Reviere						60

1) nach RYSLAVY, MÄDLÓW (2019) und RYSLAVY et al. (2020)

1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen

R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
D = Daten defizitär

2) Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

3) nach Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz:

§ = besonders geschützte Tierarten

§§ = streng geschützte Tierarten

4) B = Brutvogel N = Nahrungsgast D = Durchzügler

Als weitere Greifvogelart wurde der Mäusebussard (*Buteo buteo*) mehrfach als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt. Die Art dürfte im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes als Brutvogel vorkommen. Nur bei einer Begehung konnte zudem der seltene Baumfalke (*Falco subbuteo*) als Durchzügler oder Nahrungsgast nachgewiesen werden.

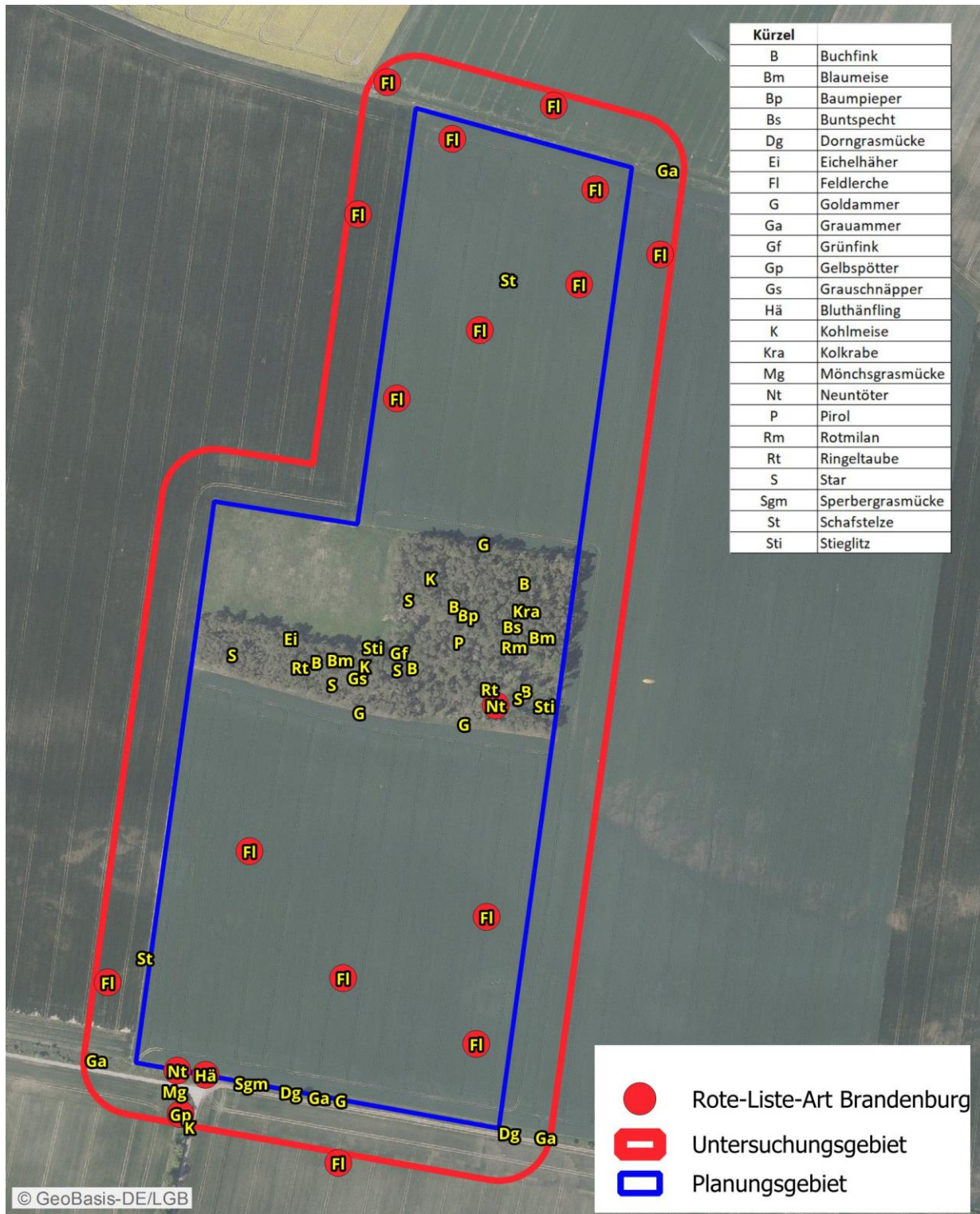


Abbildung 3: Brutvogelreviere

7.2 Reptilien

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten im Untersuchungsraum keine Reptilien nachgewiesen werden. Aufgrund der dominierenden Ackernutzung bietet der überwiegende Teil der B-Planflächen für Vertreter der Artengruppe keine geeigneten Lebensbedingungen. Nur die Säume an den beiden das Gebiet im Norden und Süden begrenzenden Feldwegen weisen teilweise günstigere Habitatstrukturen für Reptilien auf. An den Waldrändern sind dagegen überwiegend nur schmale Saumstreifen ausgebildet, die weniger gut als Reptilienlebensraum geeignet sind.

7.3 Hügelbauende Waldameisen

Im Untersuchungsraum konnte im Rahmen der Kartierungen ein Ameisenhügel besonders geschützter Waldameisen innerhalb des B-Plangebietes gefunden werden. Dieser liegt am Südrand eines Kiefernforstes im mittleren Teil des Untersuchungsgebietes. Der Ameisenhügel ist vergleichsweise klein (vgl. Fotos 9 und 10).



Abbildung 4: Nachweise hügelbauende Waldameisen



Foto 9: Waldameisenvorkommen



Foto 10: Waldameisenvorkommen

8 Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Agri - PV Eckmannsdorf“ werden Festsetzungen getroffen, durch die eine Änderung der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung vorbereitet wird. Im Bereich der für eine Photovoltaiknutzung vorgesehenen Flächen ist mit einer deutlichen Lebensraumveränderung für die derzeit vorhandenen Tierarten zu rechnen. Weiterhin sind baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Vorhaben erfordern eine Prüfung, inwieweit durch die Festsetzungen des B-Plans Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten, u. a. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten, eintreten können.

Dabei ist zu bewerten,

- ob Individuen der entsprechenden Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG),
- ob entsprechende Arten erheblich gestört werden können, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) und
- ob die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechender Arten beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

8.1 Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit

8.1.1 Brutvögel, Niststätten

Aufgrund der Besiedlung des B-Plangebiets durch Brutvögel muss während der Brutzeit von März bis September bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Ackerflächen, Gehölzen oder Säumen erfolgen, mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) und damit mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 gerechnet werden.

Weiterhin kann es zu einem Verlust vorhandener Fortpflanzungsstätten der festgestellten Brutvogelarten und damit zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 kommen.

Baubedingt ist mit Störwirkungen zu rechnen. Diese können bei störungsempfindlicheren Vogelarten zu einer Aufgabe von Bruten führen.

Betroffen sind potenziell alle nachgewiesenen Brutvogelarten innerhalb des B-Plangebiets. Nutzungsänderungen sind für das B-Plangebiet im Bereich von derzeit als Acker oder Grünland genutzten Flächen vorgesehen, auf denen Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen. Eine Betroffenheit besteht damit insbesondere für die in den Ackerbereichen nachgewiesenen 9 Brutpaare der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie 2 Brutpaare der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*).

Die Feldlerche zählt zu den besonders geschützten Arten und gilt in Brandenburg als gefährdet. Es muss daher damit gerechnet werden, dass sich die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bei einem durch den B-Plan vorbereiteten Lebensraumverlust im Bereich der Photovoltaikflächen verschlechtert.

Die südlich und nördlich des B-Plangebiets liegenden Gehölze und Säume, die u. a. durch die bestandsbedrohten oder streng geschützten Brutvogelarten Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Grauammer (*Emberiza calandra*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) besiedelt werden, bleiben erhalten. Es ist daher nicht von einer direkten Betroffenheit der derzeit bestehenden Brutvogelhabitate in diesem Bereich auszugehen. Durch die vorgesehene Ausweisung einer 10 Meter breiten Fläche für Gehölzpflanzungen werden die vorhandenen Gebüschstrukturen deutlich vergrößert. In Verbindung mit nicht genutzten Flächen in Randzonen und unter den Solarmodulen sowie zusätzlichen Sitzwarten im Bereich der Zäunung und der Solarmodule, kann für die festgestellten Brutvogelarten davon ausgegangen werden, dass die bestehenden Fortpflanzungsstätten weiterhin genutzt werden können.

Wiederkehrend genutzte Niststätten, wie Baumhöhlen, sind im Bereich der geplanten Solarnutzung nicht vorhanden, so dass keine Betroffenheit von Brutvogelarten, die auf entsprechende Niststätten angewiesen sind, besteht.

Baubedingt ist mit Störwirkungen in Bezug auf die Brutvogelfauna zu rechnen. Diese können bei störungsempfindlicheren Vogelarten zu einer Aufgabe von Bruten führen. Als besonders störungsempfindlich sind Greif- und Großvögel einzustufen. Innerhalb des Kiefern-Altholzbestands wurde ein Brutplatz des Kolkraben (*Corvus corax*) und des Rotmilans (*Milvus milvus*) festgestellt. Erhebliche Störungen während der Brutzeit durch Baubetrieb innerhalb des B-Plans könnten eine Brut verhindern bzw. zu einer Aufgabe der Brut führen.

Direkt angrenzend an den Solarpark können zudem weitere Brutvogelarten, wie Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Grauammer (*Emberiza calandra*) und Neuntöter (*Lanius collurio*), von erheblichen Störungen durch Bauarbeiten im Nahbereich der Niststätten betroffen sein.

8.1.2 Reptilien

Aufgrund fehlender Nachweise ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Reptilienarten auszugehen. Lebensräume, die potenziell von Reptilienarten genutzt werden könnten, wie Gras- und Staudensäume sowie Waldränder, bleiben zudem erhalten.

8.1.3 Hügelbauende Waldameisen

Im Untersuchungsraum wurde nur ein Vorkommen besonders geschützter hügelbauender Waldameisen festgestellt. Dieses liegt an einem Kiefernwaldrand innerhalb des B-Plangebietes. Der Waldrand ist nicht von geplanten Nutzungsänderungen betroffen. Zu den Bauflächen des geplanten Solarparks ist eine breite Abstandszone von 10 Metern vorhanden. Eine Beeinträchtigung des Vorkommens geschützter Waldameisen ist damit nicht zu erwarten.

8.2 Vermeidungsmaßnahmen

Um Verstöße gegenüber den artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu mindern oder auszuschließen, sind Maßnahmen zur Vermeidung vorgesehen.

8.2.1 Brutvögel

Aufgrund der Besiedlung der für eine Photovoltaiknutzung vorgesehenen Ackerflächen durch 9 Brutpaare der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie 2 Brutpaare der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), muss während der Brutzeit von März bis August bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Ackerflächen erfolgen, mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) gerechnet werden. Angrenzende Säume werden von weiteren Brutvogelarten, wie Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Grauammer (*Emberiza calandra*) und Neuntöter (*Lanius collurio*), genutzt und könnten ebenfalls betroffen sein.

Weiterhin können baubedingte Störwirkungen auf angrenzende Bruthabitate, z. B. von gefährdeten und streng geschützten Arten, wie Rotmilan (*Milvus milvus*), Kolkrabe (*Corvus corax*) und weitere Arten, nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen sowie eine Verletzung oder Tötung von Tieren lassen sich durch Regelungen der Bauzeiten vermeiden. Sämtliche Baumaßnahmen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlagen sind daher außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten, die sich von März bis September erstreckt, durchzuführen. Entsprechende Bauzeitenregelungen werden vorgesehen.

8.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.3.1 Brutvögel

Durch die geplanten Nutzungsänderungen des B-Plans sind 9 Brutpaare der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und 2 der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) von einem möglichen Verlust von Bruthabitaten betroffen. Für gefährdete Arten, wie die Feldlerche, muss damit gerechnet werden, dass sich die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bei einem durch den B-Plan vorbereiteten Lebensraumverlust im Bereich der Photovoltaikflächen verschlechtert. Es sind daher entweder Maßnahmen, die sicherstellen, dass sämtliche Bruthabitate weiter genutzt werden können oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), durch die eine kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten sichergestellt wird, vorzusehen. Letztere Maßnahmen sollten innerhalb oder in räumlicher Nähe des geplanten B-Plangebietes umgesetzt werden.

Grundsätzlich kann eine großflächige Errichtung von Photovoltaikanlagen zu einer vollständigen Verdrängung oder zur Abnahme der Siedlungsdichten von Offen- und Halboffenlandarten führen (TRÖLTZSCH, NEULING 2013, BNE 2019). Durch eine extensive Nutzung unter den Solarmodulen sowie größeren Abständen zwischen den Solarmodulen ist aber auch, v. a. in Randzonen, eine Förderung entsprechender Arten möglich (TRÖLTZSCH, NEULING 2013, BNE 2019).

Für Bodenbrüter, wie die Feldlerche, ist v. a. der Reihenabstand der Solarmodule ein entscheidender Faktor für eine mögliche Besiedlung (TRÖLTZSCH, NEULING 2013, BNE 2019). So ermöglichen erst breitere besonnte Streifen vielen Arten eine Nutzung auch zentraler Teile von Solarparks zur Brut (BNE 2019).

Als geeignete Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Feldlerchenreviere werden auf einer südwestlich angrenzenden Ackerfläche Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umgesetzt (vgl. CEF-Maßnahme 1 im Anhang). Auf einer großräumigen als Intensivacker genutzten Fläche werden zwei Schutzstreifen von jeweils 12 Metern Breite und 970 Metern Länge eingerichtet.

Innerhalb der Schutzstreifen werden durch Aussetzen der Nutzung ein- bis dreijährige Brachestreifen entwickelt, die für die Feldlerchen günstige Brut- und Nahrungsbedingungen bieten. Alternativ kann einer der Streifen mit einer geringen Einsaatstärke von maximal einem Drittel mit Getreide (kein Mais) bestellt werden. Eine Bewirtschaftung der Schutzstreifen ist in der Hauptbrutzeit der Feldlerche von Anfang April bis Ende Juni ausgeschlossen. Weiterhin erfolgt keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Schutzstreifen. Die Lage der Schutzstreifen innerhalb des Ackerschlags kann verändert werden, dabei ist ein Mindestabstand von 50 Metern zwischen den Streifen einzuhalten.

Die Einrichtung der Feldlerchenschutzstreifen ist vor bzw. parallel zur Errichtung der Solaranlagen im Winterhalbjahr bis Anfang März umzusetzen. Damit ist sichergestellt, dass die Maßnahme mit der Nutzungsänderung zu Beginn der Brutzeit wirksam ist und damit kein Verlust der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte eintritt.

Von den Maßnahmen zur Sicherung der Brutvorkommen der Feldlerche werden auch weiteren Arten, wie die Wiesenschafstelze, profitieren.

Eine Beeinträchtigung der Habitatsignung für Feldlerche im Bereich der an der südlichen B-Plangrenze vorgesehenen Gehölzpflanzung sollte vermieden werden. Feldlerchen meiden die Nähe zu höheren und durchgängigen Gehölzstrukturen. Aus diesem Grund sollten Strauchbestände ohne oder nur mit einzelnen Bäumen gepflanzt werden. Zusätzlich sollte abschnittsweise ca. ein Drittel der Länge des vorgesehenen Streifens ohne Gehölzpflanzungen als Gras- und Staudensaum verbleiben. Ggf. könnte eine weitere lückige und niedrigwüchsige Gehölzpflanzung an der Nordgrenze des B-Plangebiets vorgesehen werden.

8.1 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammenfassend dargestellt.

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
Europäische Vogelarten gem. Art. 1 VSch-RL Besonders geschützt Rote Liste Brandenburg: Feldlerche 3 (gefährdet) Rote Liste Deutschland: Feldlerche 3 (gefährdet)
Bestand
Feldlerche: 9 Brutreviere innerhalb des B-Plans nachgewiesen Wiesenschafstelze: 2 Brutreviere innerhalb des B-Plans nachgewiesen
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Durch Bauzeitenregelungen kann eine Tötung und Verletzung von Tieren vermieden werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt nicht ein.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Durch Bauzeitenregelungen können Störungen zur Brutzeit vermieden werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt nicht ein.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Im Bereich einer südwestlich angrenzenden Ackerfläche werden zwei Schutzstreifen von 10 Metern Breite und 970 Metern Länge angelegt. Es kann als sehr wahrscheinlich eingeschätzt werden, dass die Schutzstreifen von Feldlerchen und Wiesenschafstelzen kurzfristig besiedelt und dauerhaft als Bruthabitat genutzt werden.

Innerhalb der Schutzstreifen, die während der Brutzeit nicht bearbeitet werden und auf denen kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln erfolgt, kann von einem hohen Bruterfolg und einer hohen Siedlungsdichte, die mindestens zusätzlichen 9 Brutpaaren der Feldlerche und 2 Brutpaaren der Wiesenschafstelze entspricht, ausgegangen werden.

Durch die CEF-Maßnahme kann damit insgesamt die Funktion der Fortpflanzungsstätten vollständig erhalten werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt **nicht** ein.

Gehölz- und Saumbrüter (u. a. Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Grauammer, Neuntöter, Sperbergrasmücke)

Schutz- und Gefährdungsstatus

Europäische Vogelarten gem. Art. 1 VSch-RL

Streng geschützt: Grauammer, Neuntöter, Sperbergrasmücke

Besonders geschützt: alle übrige Arten

Art des Anhangs I VSch-RL: Neuntöter

Rote Liste Brandenburg: Sperbergrasmücke 2 (stark gefährdet), Bluthänfling, Gelbspötter, Neuntöter 3 (gefährdet), Dorngrasmücke V (Vorwarnliste)

Rote Liste Deutschland: Sperbergrasmücke 1 (vom Aussterben bedroht), Bluthänfling 3 (gefährdet), Grauammer V (Vorwarnliste)

Bestand

Je Art 1 bis 4 Brutreviere innerhalb des B-Plans nachgewiesen

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch Bauzeitenregelungen kann eine Tötung und Verletzung von Tieren vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **nicht** ein.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch Bauzeitenregelungen können Störungen zur Brutzeit vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt **nicht** ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m.Abs. 5 BNatSchG

Die besiedelten Habitate der Arten im Bereich von linearen Gehölzbeständen bleiben erhalten und werden durch zusätzliche Gehölzpflanzungen sowie eine Verbreiterung von Säumen aufgewertet.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt **nicht** ein.

Störungsempfindliche Brutvogelarten (insbesondere Großvogelarten Rotmilan, Kolkrabe)
Schutz- und Gefährdungsstatus
Europäische Vogelarten gem. Art. 1 VSch-RL Streng geschützt: Rotmilan Art des Anhangs I VSch-RL: Rotmilan
Bestand
Je ein Brutrevier innerhalb des B-Plans nachgewiesen
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Durch Bauzeitenregelungen können Störungen zur Brutzeit vermieden werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt nicht ein.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Die Niststätten der Arten liegen außerhalb der geplanten Maßnahmeflächen des B-Plangebiets und sind damit nicht betroffen. Der Verbotstatbestände „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ treten nicht ein.

9 Literatur

- BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT BNE 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. - <https://www.bne-online.de/de/news/detail/studie-photovoltaik-biodiversitaet/>
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b: Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P., SUDFELD, C. 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz, Bd. 57: 13-112
- RYSLAVY, T., HAUPT, H. & R. BESCHOW 2011: Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung. – Otis 19, Sonderheft, 448 S.
- RYSLAVY, T., MÄDLow, W. 2019: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. – Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A., BAIER, R. 2004: Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) Beilage, 33 S.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell
- TRÖLTZSCH, P. & NEULING, E. 2013: Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. – Vogelwelt 134: 155-179

Gesetze, Verordnungen


- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2.4.1979, Abl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert am 29.7.1997
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Abl. EG Nr. L 305/42

10 Anhang – Maßnahmeblätter

10.1 Maßnahmeblatt Vermeidungsmaßnahme

Maßnahmeblatt V 1	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan „Agri - PV Eckmannsdorf“	
Maßnahme-Nr.:	V 1
Bezeichnung:	Vermeidung einer Gefährdung von Vogelbruten durch Baufeldfreimachung, Bauarbeiten und Störungen
Maßnahmetyp:	Vermeidungsmaßnahme
Bezeichnung und Umfang	
Lage:	Sondergebiete Freiflächen-Photovoltaik sowie angrenzende Flächen
Maßnahmebeschreibung	
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v.a. Nestlingen) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durch Baumaßnahmen oder Störungen zu verhindern, sind Maßnahmen zur Baufeldfreimachung und Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen.	

10.2 Maßnahmeblatt CEF-Maßnahme

Maßnahmeblatt CEF 1	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan „Sondergebiet Photovoltaik – Agri – PV Eckmannsdorf“	
Maßnahme-Nr.:	CEF 1
Bezeichnung:	Felderchenschutzstreifen
Maßnahmetyp:	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Bezeichnung und Umfang	
Lage:	Anlage von je zwei Schutzstreifen von 12 Metern Breite und 970 Metern Länge im Bereich der Gemarkung Danna, Flur 9, Flurstücke 2 und 3 (vgl. Abbildung).
	

Ausgangszustand und Entwicklungsziel
<p>Ausgangszustand: Intensivacker</p> <p>Entwicklungsziel: Ein- bis dreijährige Brachestreifen oder alternativ ein Streifen mit geringer Einsaatstärke von maximal einem Drittel mit günstigen Brutbedingungen für Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) und Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</p>
Maßnahmebeschreibung
<ul style="list-style-type: none">• Umbruch der Schutzstreifen jährlich, zweijährlich, mindestens aber dreijährlich.• Keine Einsaat, Zulassen einer natürlichen Begrünung mit einer Ackerbegleitflora.• Alternativ kann einer der Streifen mit einer geringen Einsaatstärke von maximal einem Drittel mit Getreide (kein Mais) bestellt werden.• Keine Bewirtschaftung oder Befahren während der Hauptbrutzeit von Anfang April bis Ende Juni.• Kein Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln.• Die Lage der Schutzstreifen innerhalb des Ackerschlags kann verändert werden, dabei ist ein Mindestabstand zwischen den Streifen von 50 Metern einzuhalten.
Kontrollen, Monitoring
<p>Funktionskontrolle, Monitoring:</p> <ul style="list-style-type: none">• Im 1., 3., 5., und 10. Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme Durchführung von Kontrollen zum Brutvorkommen der Feldlerche.
Zeitpunkt der Durchführung
<p>Die Herstellungsmaßnahmen sind vor bzw. parallel zu den Bauarbeiten sowie vor der Brutzeit bis Anfang März umzusetzen.</p>